

# Statuten des Quartiervereins «Äusseres Lind» Winterthur

Gründungsjahr 1889

## I Zweck des Vereins

§ 1 Der Verein bezweckt die Wahrung und Verbesserung der Wohn- und Lebensqualität im Quartier sowie die Förderung der Quartierkultur.

Im Interesse der Lebensgemeinschaft im Quartier sowie der Mitglieder persönlich setzt sich der Verein für einen menschen-, wohn- und umweltgerechten Verkehr und Städtebau ein; er kann hierfür Rechtsmittel ergreifen.

Der Verein ist gemeinnützig sowie politisch und konfessionell neutral.

## II Mitgliedschaft

§ 2 Jede erwachsene Person kann in den Verein aufgenommen werden. Der Antrag muss schriftlich erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 3 Die Freimitgliedschaft wird erworben durch:

a) 40-jährige Mitgliedschaft, wobei jedes Jahr Vorstandstätigkeit doppelt zählt.

b) 15-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft und Vollendung des 75. Altersjahres.

Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Austritte können auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen und sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Wer seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, kann vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Die Generalversammlung kann Mitglieder ohne Angabe von Gründen ausschliessen.

## III Pflichten und Rechte

§ 6 Mitglieder – ausgenommen Frei- und Ehrenmitglieder – bezahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe die Generalversammlung festlegt.

§ 7 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## IV Finanzielles

§ 8 Einnahmequellen des Vereins sind die Jahresbeiträge der Mitglieder, freiwillige Zuwendungen, Sammlungen und Überschüsse von Veranstaltungen.

§ 9 Die Kassierin bzw. der Kassier verwaltet die Finanzen und legt dem Verein jährlich Rechnung ab. Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr. Die Rechnungsrevisoren prüfen jährlich die Buchhaltung und erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht. Zwischenrevisionen können vom Vorstand jederzeit veranlasst werden.

§ 10 Dem Vorstand wird ein Kredit über besondere, einmalige Auslagen bis zu Fr. 2000.– eingeräumt. Das Vereinsvermögen darf Fr. 3000.– nie unterschreiten.

## V Vorstand

§ 11 Die ordentliche Generalversammlung wählt das Präsidium, bestehend aus einer oder zwei Personen, und den Vorstand auf die Dauer eines Jahres. Dieser konstituiert sich selbst. Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich, sind aber vom Jahresbeitrag befreit und erhalten die Spesen entschädigt.

§ 12 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist bei drei anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er zeichnet kollektiv zu zweien.

Er ist ermächtigt, den Verein in Verhandlungen mit Behörden und Privaten sowie in allen Rechtsverfahren im Rahmen der Zweckbestimmung zu vertreten.

## VI Revisoren

§ 13 Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisorinnen oder -revisoren und einen Ersatzrevisor (bzw. eine Ersatzrevisorin), die wieder wählbar sind.

## VII Generalversammlung

§ 14 Oberstes Organ ist die Generalversammlung.

§ 15 Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr im Laufe des ersten Quartals statt und beschliesst hauptsächlich über die Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, des Budgets für das nächste Vereinsjahr, die Festsetzung des Jahresbeitrages, die Wahl des Vorstandes und der Revisoren, allfällige Statutenänderungen.

Anträge auf Traktandierung müssen dem Vorstand schriftlich bis 31.12. eingereicht werden. Der Vorstand, die Generalversammlung oder ein Fünftel der Mitglieder können eine ausserordentliche Generalversammlung verlangen.

§ 16 Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden, stimmenden Mitglieder, soweit die Statuten nichts anderes vorschreiben.

## VIII Auflösung des Vereins

§ 17 Die Auflösung des Vereins wird von der ausserordentlichen Generalversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmenden Mitglieder beschlossen.

Ein Restvermögen darf nicht unter die Mitglieder verteilt werden, sondern ist einer Institution mit gleichartigen oder ähnlichen Zielen für das Quartier zuzuweisen.

## IX Übergangsbestimmungen

§ 18 Vorstehende Statuten ersetzen diejenigen aus dem Jahre 1978 und treten mit der Genehmigung durch die ausserordentliche Generalversammlung vom 14. Januar 2011 in Kraft.

Winterthur, 14. Januar 2011

**Der Präsident**  
Daniel Wehrli

**Die Aktuarin**  
Anneke Boomsma